Nachstehend wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Pirna" nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB der Stadt Pirna in der seit 12.08.1993 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Pirna" nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 18.01.1993, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna "Pirnaer Anzeiger" Nr. 15/1993 am 11.08.1993.

## Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Pirna" nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Vom 18.01.1993

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBI. II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pirna in ihrer Sitzung am 18.01.1993 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Maßnahmen wesentlich verbessert und in Teilbereichen umgestaltet werden. Das insgesamt 17,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt Pirna".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan in der Anlage zum Satzungstext im Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 durchgeführt.

## § 3 In-Kraft-Treten

- 1. Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechts verbindlich.
- 2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz Nr. 4 BauGB zu beantragen.
- 3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 156 BauGB hinzuweisen.

Pirna, 18.01.1993

Bohrig Bürgermeister

Anlage Plan Geltungsbereich des Sanierungsgebietes

